

RS Vwgh 1993/9/21 93/08/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1993

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

- ASVG §410 Abs2 Z7;
- AVG §56;
- B-VG Art137;
- GSVG 1978 §72 Abs5;
- GSVG 1978 §75 Abs1;
- VwRallg;

Rechtssatz

Handelt es sich um einen (bloßen) Streit über die Modalitäten der Auszahlung einer bescheidmäßig bemessenen Leistung (hier:

Überweisung einer Pension nach dem GSVG auf ein vom Leistungsempfänger namhaft gemachtes Konto, über welches dieser nicht allein verfügberechtigt ist), ist - in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung - nicht mit Bescheid zu entscheiden (Hinweis E 1.12.1992, 92/08/0181), und zwar unabhängig davon, ob der Weg einer Klage nach Art 137 B-VG oder ein anderer Rechtsbehelf zur Verfügung steht. Der im Devolutionsweg angerufene Landeshauptmann hat sohin eine ihm nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch genommen.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993080035.X01

Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at